

## **Merkblatt Durchführung von Schulanlässen und Lagern**

Gültig ab 26. Oktober 2020

### **1. Allgemeine Grundsätze**

Unter Einhaltung der kantonalen COVID-19 [Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht](#), den Vorschriften des Bundesamtes für Gesundheit, BAG, und des öffentlichen Verkehrs, ÖV, können die Schülerinnen und Schüler an «schulischen Anlässen» wie Schulreisen, Schulausflügen, Sporttagen, Projektwochen, Klassenlagern, Schullagern, Wintersportlagern, Landschulwochen, Sport- und Kulturtagen auch im Schuljahr 2020/2021 teilnehmen.

Allenfalls sind weitere, geltende Schutzkonzepte (wie Lagerhaus, Restauration, Seilbahnen, Transport) zu berücksichtigen.

### **2. Betriebliche Grundsätze**

#### **2.1. Allgemeine Verhaltens- und Hygienemassnahmen**

Jede Schule bzw. Klasse setzt die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen während des Wintersportlagers bzw. Lagers konsequent um. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahmen liegt bei der Lagerleitung. Mit einer konsequenten Umsetzung des Schutzkonzepts kann das Risiko einer Verbreitung von COVID-19 im Wintersportlager bzw. Lager gesenkt werden. Aber auch mit der Einhaltung aller Regeln und Massnahmen bleibt ein Restrisiko bestehen, dass sich Teilnehmende während des Lagers mit COVID-19 anstecken.

Deshalb müssen auch die geltenden Grundregeln gemäss Kapitel 2.3. vor Lagerbeginn allen Teilnehmenden schriftlich und mündlich kommuniziert werden, und es muss erreicht werden, dass sich alle Teilnehmenden strikte und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept halten.

#### **2.2. Hygienemasken**

Schülerinnen und Schüler

In den von der Schule speziell organisierten Transporten (Bus) für das Wintersportlager bzw. Lager sind die Schülerinnen und Schüler nicht verpflichtet Hygienemasken zu tragen, wie im Schulhaus.

Für Schülerinnen und Schüler, die älter als 12 Jahre sind, besteht im ÖV und in den Wintersportbahnen Maskenpflicht. Während des Wintersportlagers bzw. Lagers werden diese den Schülerinnen und Schülern durch die Schule zur Verfügung gestellt. Die Kosten gehen zulasten des Schulträgers.

Lehrpersonen / Erwachsene

Kann der Abstand von 1,5 Metern unter Lehrpersonen sowie dem Lagerpersonal während mehr als 15 Minuten (kumulativ) nicht eingehalten werden, gilt eine Maskenpflicht. Diese gilt ebenso im ÖV und den Wintersportbahnen (Kosten zulasten des Schulträgers).

*Das Tragen einer Hygienemaske ersetzt die Abstands- und Hygieneregeln nicht! Prioritär ist der Abstand einzuhalten.*

### 2.3. Grundregeln für die gesamte Lagerdauer

- Nur wer gemäss Merkblatt [«Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen»](#) symptomfrei ist, nimmt am Lager teil.
- Der Abstand von 1,5 Metern wird zwischen Schülerinnen bzw. Schülern zu den Erwachsenen sowie unter den Erwachsenen konsequent eingehalten. Kann dieser nicht eingehalten werden, gilt für Erwachsene Hygienemaskenpflicht.
- Auf der Piste und während der Schneesportaktivitäten bzw. Aktivitäten müssen die Abstandsregeln zwischen Schülerinnen bzw. Schülern zu den Erwachsenen sowie unter den Erwachsenen eingehalten werden. Für den Transport in Bergbahnen und auf Liftanlagen sind die jeweiligen Verhaltensregeln einzuhalten.
- Die Hygienemassnahmen gelten in allen Lagerräumlichkeiten (Essräume, Toiletten, Duschen, Schlafräume, Küche, Freizeiträume, usw.). Toiletten, Nasszellen und die Küche werden täglich gründlich gereinigt. Häufig berührte Flächen wie Tische, Ablageflächen, Türgriffe, Griffe, Wasserhahn, Lichtschalter werden regelmässig gereinigt bzw. desinfiziert.
- Alle Räume werden regelmässig gelüftet (mindestens viermal täglich während 10 Minuten).
- Die Kontaktdaten aller Teilnehmenden müssen über die ganze Lagerzeit erfasst, allenfalls täglich aktualisiert und bis zwei Wochen nach Lageraufenthalt aufbewahrt werden (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing).
- Die Teilnehmenden an Lagern von bis zu 100 Personen werden über die ganze Lagerzeit hinweg in gleichbleibende Gruppen eingeteilt; dies gilt für sportliche Aktivitäten, Mahlzeiten, Freizeitaktivitäten und die Abendprogramme.
- Lager mit mehr als 100 Teilnehmenden werden nach Möglichkeit zu Beginn des Lagers in gleichbleibende Untergruppen und Sektoren eingeteilt, welche während der gesamten Lagerdauer Aktivitäten, Mahlzeiten und Abendprogramme gemeinsam durchführen und sich nicht mit anderen Untergruppen mischen (bsp. Zimmer, Zeit im Esssaal).
- Den Gruppen werden verantwortliche Personen zugeteilt.

### 2.4. Verdacht auf Krankheitsfall (COVID-19) im Lager

Werden während des Lagers bei einer teilnehmenden Person (Schülerin, Schüler, Leitungs- oder Begleitperson (z.B. Küche)) Krankheitssymptome festgestellt, werden folgende Massnahmen ergriffen:

- In einem Verdachtsfall informiert die Lagerleitung umgehend ihre Schulleitung. Diese informiert die Eltern.
- Die Person mit Symptomen muss sofort eine Hygienemaske tragen und isoliert werden.
- Die Person mit Symptomen muss rasch von einem Arzt bzw. einer Ärztin untersucht und getestet werden.
- Tests erfolgen am jeweiligen Durchführungsort des Wintersportlagers bzw. Lagers in Rücksprache mit dem für den Lagerort zuständigen Contact Tracing Center.
- Das weitere Vorgehen erfolgt gemäss Anordnung des zuständigen Contact Tracing Centers bzw. der zuständigen Kantonsärztin bzw. des zuständigen Kantonsarztes.

## 2.5. Lagerleben, Mahlzeiten, Aktivitäten und Übernachtung

Für Esstische, Schlafräume und andere Räume, welche nur mit Schülerinnen und Schülern belegt sind, gelten keine Einschränkungen. Während der Mahlzeiten und für Übernachtungen sowie bei allen anderen Aktivitäten wird der Abstand von 1,5 Metern zwischen Leitungspersonen und zwischen Erwachsenen und Schülerinnen bzw. Schülern eingehalten.

Konkret heisst dies:

- Das Leitungsteam und weitere Begleitpersonen sind generell in separaten Zimmern untergebracht.
- Innerhalb dieser Zimmer muss der Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden wie die Betten auseinander platzieren oder abwechslungsweise Kopf an Fuss schlafen, um die Abstände zu erhöhen.

Für Mahlzeiten und in Schlafräumen werden die allfälligen Vorgaben bzw. Schutzkonzepte der Vermieterschaft beachtet.

## 3. Empfehlungen betreffend Vertragsabschluss und Annullationsbestimmungen

### 3.1. Konditionen

Vorsicht ist bei Mietverträgen und Kündigungsbedingungen geboten. Zur Erinnerung: Der Kanton übernimmt keine Kosten im Zusammenhang mit der Annullierung von Lagern oder der Annullierung von Reisen durch die Transportunternehmen (SBB, Busunternehmen).

Diese Verträge sollten von den kommunalen Aufsichtsbehörden im Hinblick auf ihr finanzielles Engagement unterzeichnet werden, es sei denn, sie delegieren formell ihre Befugnisse an die Schulleitung.

Es sind im Wesentlichen zwei Risiken zu berücksichtigen:

- Ein Verbot von Lagern oder Personenansammlungen im Kanton Solothurn oder im Gastkanton oder jeder andere kantonale oder eidgenössische Verwaltungsentscheidung, die eine Durchführung von Lagern verbieten.
- Ein oder mehrere COVID-19-Fälle an der Schule, die zu einer Annullierung des Lagers für alle oder einen Teil der Teilnehmende führen könnte, entweder wegen des Gesundheitsrisikos oder wegen der Weigerung der Eltern, ihr Kind ins Lager zu schicken.

Im ersten Fall findet Artikel 119 des Obligationenrechts Anwendung:

#### *E. Unmöglichwerden einer Leistung:*

<sup>1</sup> *Soweit durch Umstände, die der Schuldner nicht zu verantworten hat, seine Leistung unmöglich geworden ist, gilt die Forderung als erloschen.*

<sup>2</sup> *Bei zweiseitigen Verträgen haftet der hienach freigewordene Schuldner für die bereits empfangene Gegenleistung aus ungerechtfertigter Bereicherung und verliert die noch nicht erfüllte Gegenforderung.*

<sup>3</sup> *Ausgenommen sind die Fälle, in denen die Gefahr nach Gesetzesvorschrift oder nach dem Inhalt des Vertrages vor der Erfüllung auf den Gläubiger übergeht.*

Es wurde festgestellt, dass in vielen Verträgen die Risiken gemäss Absatz 3 zu Lasten des Gläubigers (hier: des Mieters) gehen. Beispielsweise gehen die Risiken von Wasserschäden, Feuer, Schneemangel, Unterbrechung der Skilifte oder anderer höherer Gewalt, einschliesslich COVID-19, zu Lasten des Mieters.

Dies ist eine Klausel, die nicht akzeptiert werden sollte. Enthält der Vertrag keine Klausel über Risiken, die der Mieter zu tragen hat, ist er vorteilhaft, und Artikel 119 Abs. 1 und 2 sind anzuwenden, auch im Falle einer Kündigung aufgrund eines kantonalen (unabhängig von welchem Kanton) oder eidgenössischen Verwaltungsbeschlusses im Zusammenhang mit COVID-19.

Im zweiten Fall würde die vollständige oder teilweise Annullierung auf Antrag des Kantonsarztes des Kantons Solothurn oder gegebenenfalls nach einer Weigerung der Eltern, ihr Kind ins Lager zu schicken, erfolgen.

Entweder übernimmt der Vermieter auch dieses Risiko nach Artikel 119, was aber offensichtlich schwieriger durchzusetzen ist, oder die Schulträger erkundigen sich über eine Möglichkeit einer Annullierungsversicherung, um diesen Fall abzudecken, was auch nicht offensichtlich ist. Dieser Aspekt stärkt die Argumente dafür, dass die kommunalen Aufsichtsbehörden der Schulträger den Mietvertrag unterzeichnen sollten.

Schliesslich muss derjenige, der sich auf Artikel 119 beruft, im Falle einer Annullierung den Vermieter unverzüglich informieren, da er verpflichtet ist, den aus der Annullierung resultierenden Schaden zu mindern.

In jedem Fall sollte es möglich sein, die Anzahlung oder Vorauszahlung so spät wie möglich zu leisten.
--

### 3.2. Auskunft bei Fragen

Für rechtliche Rückfragen steht [Frau Irina Hipp, Juristin Volksschulamt](#), Kanton Solothurn zur Verfügung (032 627 29 35).